

nen“ arbeiten. Im Gegenteil, sie füllen insbesondere im Sommer, wenn Vereinswechsel anstehen, mit Interviews und Zitaten regelmäßig die Sportseiten der Boulevardzeitungen, in denen sie ihr unrechtmäßiges Verhalten plakativ zur Schau stellen. Warum der DFB Kontrollausschuss dagegen nichts unternimmt und die Einhaltung seiner eigenen Regeln nicht durchsetzt, ist mir auch nach vielen Jahren beruflicher Tätigkeit in diesem Bereich unerklärlich. Wenn ein Spieler im Mannschaftsbus in der Nase bohrt ermittelt der Kontrollausschuss wegen unsportlichen Verhaltens. Wenn unlicenzierte Spielervermittler aktiv tätig sind, schaut man weg. Der Kontrollausschuss hat bisher noch nicht ein einziges Verfahren gegen unlicenzierte Spielervermittler mit einer Sanktion abgeschlossen.

**NJW:** Was zeichnet denn aus Ihrer Sicht einen guten Berater aus?

**Becker:** Am wichtigsten ist neben der fachlichen Kompetenz die Diskretion. Außerdem sollte man sehr wachsam sein, wenn die Vermittler ihren Spielern so genannte „rundum sorglos Pakete inklusive Finanz und Vermögensberatung“ anbieten.

**NJW:** Im Zuge der Millionentransfers von Christiano Ronaldo oder auch Kaka dürften auch die Beraterhonorare explodiert sein ...

**Becker:** Ich war an beiden Vereinswechseln leider nicht beteiligt und kann deswegen auch zur Höhe der geflossenen Vermittlerprovisionen nichts sagen.

Aber: Ein weit verbreiteter Irrglaube ist, dass eine gigantische Ablösesumme immer und unbedingt auf ein hohes Spielergehalt und hohe Vermittlerprovisionen hindeutet. Erheblich attraktiver ist es für alle Beteiligten, wenn der Spieler für eine möglichst geringe Ablösesumme den Verein wechseln kann. Mit anderen Worten: Zwar bleibt das vom aufnehmenden Verein zur Verfügung gestellte Volumen für den Vereinswechsel gleich, die Stücke dieses Kuchens werden dann aber anders verteilt.

**NJW:** Warum müssen eigentlich die Vereine die Spielervermittler bezahlen und nicht die Spieler selbst?

**Becker:** Beim Vereinswechsel beauftragt in der Regel der interessierte Verein einen Spielervermittler mit der Durchführung des Vereinswechsels. Deswegen zahlt auch der Auftraggeber – bei erfolgreicher Erledigung dieses Auftrags – das dann fällige Honorar.

**NJW:** Was halten Sie von einer festen Gebührenordnung für Spielervermittler, wie sie jüngst der Präsident von 1899 Hoffenheim Dietmar Hopp vorgeschlagen hat?

**Becker:** Ich halte die Idee von Dietmar Hopp, den ich sehr schätze, für hervorragend. Ich teile seine Meinung, dass dies sicher zur Transparenz und Beruhigung des Markts beitragen würde. Gleichwohl setzt dies ein solidarisches Verhalten aller Profivereine voraus. Ein solch abgestimmtes Verhalten halte ich bereits in Deutschland für schwer, in Europa für überhaupt nicht durchsetzbar – ganz zu Schweigen von einer weltweiten Durchsetzung.

## Forum

**Der Anwalt im Musikrecht.** Wer soll das Sorgerecht für Michael Jacksons Kinder bekommen? Um diese Fragen werden in Kürze die US-Gerichte streiten, vermuten zahlreiche Journalisten in der Tagespresse. Auch wenn die Tätigkeit eines

Rechtsanwalts im Bereich des Musikrechts ebenso vielfältig sein kann wie die Bandbreite des zu beratenden Mandantenstamms und der sich bietenden Problemstellungen – ein „Kernbereich“ des Musikrechts ist dies sicherlich nicht. Da wird dann lieber dem Familienrechtler Vortritt gelassen ...

Was aber ist Musikrecht? Hat man früher unter „Musikrecht“ größtenteils die Ausgestaltung vertraglicher Beziehungen zwischen Künstlern, Verlagen, Produzenten und Vertriebsunternehmen verstanden, so zeigt sich auch dieses Rechtsgebiet unter dem Einfluss des Mediums Internet vermehrt von einer neuen Seite: Neben der Beratung von Musikern, Komponisten und Textern, sowie Produzenten, Medien-, Verlags-, Produktions- und Vertriebsunternehmen werden derzeit immer mehr Privatpersonen beraten, die mit „Musikrecht“ nur in Berührung geraten sind, weil sie so genannte Filesharings vorgenommen haben und abgemahnt worden sind.

Inhalt der Prüfung und Grundlage der Mandatsführung sind insofern natürlich erstrangig urheberrechtliche Gesichtspunkte. Urheberrechtliche Fragestellungen sowie die Vertragsgestaltung und Vertragsprüfung machen damit einen Schwerpunkt der Tätigkeit im Bereich des Musikrechts aus.

Hinsichtlich der Vertragsgestaltung sind insbesondere Künstler- und Bandübernahmeverträge, Managementverträge sowie Musikverlagsverträge von Bedeutung.

Beispielsweise ist Vertragsgegenstand des Bandübernahmevertrags das nicht exklusive Recht, Schallaufnahmen mit den Darbietungen musikalischer Werke bestimmter Künstler auszuwerten. Die wichtigsten Formen der Auswertung sind die Herstellung, die Vervielfältigung und die Verbreitung. Schließlich sollten auch das räumliche Gebiet der Rechtsübertragung, Ausführungsrechte des Künstlers und selbstverständlich die Umsatzbeteiligungen geregelt werden, wobei die vorgenannten Inhalte lediglich einen Ausschnitt der Regelungen im Bandübernahmevertrag darstellen.

Vertragsgegenstand des Künstlerexklusivvertrags ist die Herstellung von Tonaufnahmen mit einem Künstler und die Regelung der Verwertung dieser Tonaufnahmen, nämlich die exklusive Übertragung aller sich auf die Verwertung beziehenden Rechte und Ansprüche des Künstlers auf das verwertende Unternehmen und die Festlegung der monetären Beteiligung des Künstlers an der Auswertung der Aufnahmen durch das Unternehmen.

Die beiden vorgenannten Vertragstypen stellen neben dem so genannten Managementvertrag den häufigsten zu überprüfenden, modifizierenden und gestaltenden Vertragstypus dar.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass gerade bei Künstlern, die am Anfang ihrer Karriere stehen und auf Grund dessen naturgemäß in ihren finanziellen Möglichkeiten beschränkt sind, die Tendenz dazu besteht, sich die entsprechenden Verträge „selbst zu stricken“. Unsauberkeiten in der Vertragsgestaltung führen dann wieder häufig zu Folgeprozessen, die den Künstler finanziell weitaus stärker belasten, als dies durch eine professionelle Vertragsgestaltung der Fall gewesen wäre. Vor dem Hintergrund eines finanziellen Engpasses ist dies dem Mandanten oft schwer zu vermitteln. Man sollte jedoch unbedingt auf die Möglichkeit eines solchen „Boomerangs“ hinweisen, um spätere Rechtsstreitigkeiten bereits im Vorfeld auszuschließen.

Die Möglichkeit einer solchen „vorbeugenden Maßnahme“ besteht im zweiten großen, bereits oben erwähnten Problemfeld, der Abmahnung wegen Filesharings, leider nicht. Trotz zahlreicher Berichte in diversen Medien sind nicht nur unerfahrene Web-Nutzer Adressaten der so genannten „Abmahnwellen“. Bei den heruntergeladenen bzw. heraufgeladenen Musikdateien,

auf die sich die Abmahnung bezieht, handelt es sich in den meisten Fällen um bekannte Interpreten. Ein Anzweifeln der Urheberschaft ist wenig zielführend. Gegebenenfalls ist allerdings die Rechtekette und die Befugnis des Abmahnenden hinsichtlich der Geltendmachung urheberrechtlicher Ansprüche zu prüfen. Der zweite Schritt ist dann die Prüfung der zumeist beigefügten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung sowie in der Regel im Interesse des Mandanten auch deren Modifikation. Anschließend konzentriert sich die Tätigkeit zumeist auf Verhandlungen mit dem Vertreter des Abmahnenden. Hier gilt es, Schadensbegrenzung zu betreiben und hinsichtlich etwaiger Zahlungen ein Ergebnis zu erzielen, das sowohl für den Abmahnenden annehmbar als auch für den Abgemahnten erträglich und zumutbar ist. Selbstverständlich sollten in den so genannten Abmahnungsfällen nicht nur die durch Fehler in der Vergangenheit in der Gegenwart bestehenden Probleme gelöst werden. Gleichzeitig sollte der Mandant auch für die Zukunft vorbereitet, sensibilisiert und umfassend hinsichtlich des rechtssicheren Umgangs mit dem Medium Internet in jeder Beziehung beraten werden.

In der Gesamtbetrachtung stellt sich – wie zu erwarten – das Musikrecht daher gerade nicht als fest umgrenztes, traditionelles Rechtsgebiet dar, sondern als ein Tätigkeitsbereich, in dem Vertragsrecht, Urheberrecht und diverse andere Regelungen zusammenfließen. So ist also auch das Herz der Tätigkeit im Musikrecht die Arbeit mit dem Mandanten, das gemeinsame Festlegen von Zielen und die Entwicklung einer Strategie zur Durchsetzung derselben.

*Rechtsanwälte Dipl.-Ing. Michael Horak, LL.M.,  
und Julia Ziegeler, Hannover*

## Veranstaltungsbericht

**Biomedizinische Forschung in Europa – 15. Würzburger Europarechtstage.** „Europas Medizinforschung ist nicht gut genug“, so die Vorsitzende des Europäischen Medizinforschungsrats *Liselotte Hojgaard*. Sie liegt im internationalen Wettbewerb zurück, u. a. weil Kompromisse zwischen nationalen Eigenheiten und europäischen Gesamtinteressen gefunden werden müssen. Diesem Problem widmeten sich die 15. Würzburger Europarechtstage am 19./20. 6. 2009.

In der Begrüßung wies Veranstalter Prof. *Dr. Dr. Hilgendorf*, Würzburg, darauf hin, dass die Vielzahl biomedizinischer Gesetze zu großer Unübersichtlichkeit geführt hätte. Strafrechtliche Forschungsverbote seien problematisch, da sie oft gegen den ultima-ratio-Grundsatz verstießen. Dies führe zu Unverständnis bei den Naturwissenschaftlern, weshalb deren Kontakte zur Rechtswissenschaft zu verbessern seien. Auf Grund der wachsenden Bedeutung europäischer Vorgaben sei deren Einfluss auf die Naturwissenschaft zu reflektieren.

Dies verdeutlichend sprach Prof. *Dr. Lohse*, Vorstand des Rudolf-Virchow-Zentrums, Würzburg, zum Thema: „Biomedizinische Forschung in Europa und die rechtlichen Vorgaben: Hilfe oder Hemmnis?“. Aus Sicht eines Naturwissenschaftlers zeigte er Hürden selbst risikofreier Forschungen auf. Im Gegensatz zu Geisteswissenschaftlern müssten Naturwissenschaftler Anträge ausfüllen, auf Genehmigungen warten und widersprüchliche Gesetze erfüllen. Der Blick sollte nicht nur auf die Risiken dieser Forschung gerichtet werden.

Prof. *Dr. Streinz*, München, diskutierte „Unterschiedliche (Rechts-)Kulturen – einheitliche Forschung?“. Europäische Grundwerte werden oft unterschiedlich interpretiert, etwa bei

Auslegung von EU-Grundrechten als Beschränkung der Forschungsförderung. Auf Grund kultureller Besonderheiten der Staaten bemühten sich Europäische Rechtsetzung und Rechtsprechung in derart heiklen Fragen oft um Zurückhaltung, erschwerten damit jedoch eine einheitlich geregelte Forschung.

Prof. *Dr. Michael*, Düsseldorf, beschäftigte sich mit: „Der Verweis auf „ethische Grundprinzipien“ als europäisches Embryonenschutzkonzept?“. Nach Art. 6 I des 7. Forschungsrahmenprogramms müssten „bei allen Forschungsmaßnahmen ... die ethischen Grundprinzipien beachtet“ werden. Diese seien der Abwägung zugänglich, verstünden sich als Mindeststandard neben absoluten Verboten und nationalem Recht und seien dynamisch auslegbar. Dadurch könnte eine normative Sogwirkung auf europäische und nationale Standards entstehen. Die ethisch-rechtliche Prüfung erlaube, über die Entscheidung konkreter Fälle zu einem gesamteuropäischen Embryonenschutzkonzept zu kommen.

Als weitere Steuerungsmöglichkeit stellte Prof. *Dr. Tag*, Zürich, „Das siebte Forschungsrahmenprogramm und seine Herausforderungen“ vor. Dieses verfolgt u. a. Stärkung der Kapazitäten, Erhöhung des Forschungsniveaus und Förderung der Zusammenarbeit. *Tag* betonte seine Bedeutung, die sich u. a. am Budget von 50 Millionen Euro zeige. Durch Beteiligungsregeln besäße die EU erhebliche Einwirkungsmöglichkeiten, wie durch die Vorgabe, dass alle ethisch-relevanten Informationen im Antrag enthalten sein müssten und durch Ausschluss einiger biomedizinischer Gebiete.

Prof. *Dr. Nowak*, Siegen, referierte zu „Der Status der Forschung in der europäischen Grundrechtscharta und der EMRK“. Die Forschungsfreiheit habe zwar in der EMRK keine Erwähnung gefunden, sei jedoch von Art. 10 I EMRK umfasst. Ob sie von den Rechten des ungeborenen Lebens beschränkt werde, ließ der *EGMR* auf Grund der Ermessensspielräume der Konventionsstaaten bislang unbeantwortet. Spannend bleibe, wie sich dies für die Forschungsfreiheit nach Art. 13 Charta der Grundrechte entwickeln werde, deren Schutz auch nicht schrankenlos gewährleistet wird.

„Beschränkung der medizinischen Forschung durch Strafrecht?“ – inwieweit dies sinnvoll ist, diskutierte Prof. *Dr. Schwarzenegger*, Zürich. Die Wissenschaftsfreiheit könne nur beschränkt werden, wo sie mit Grundrechten und Verfassungszielen kollidiert. Strafrecht solle nur eingreifen, wo elementare Rechtsgüter verletzt oder gefährdet werden. Umstritten sei, ob sich diese Schutzpflicht auch auf Embryonen und Föten erstreckt. Der Schweizer Gesetzgeber hat sich, so *Schwarzenegger*, weitgehend gegen eine solche Schutzpflicht entschieden.

Prof. *Dr. Rosenau*, Augsburg, untersuchte „Die Forschung an Nicht-Einwilligungsfähigen als rechtliche Möglichkeit“. Forschung am Menschen erfordere Beschränkungen, insbesondere an Einwilligungsunfähigen könnte sie eine Verzweckung darstellen. Dennoch sei dies von der Deklaration von Helsinki/Tokyo und der Biomedizin-Konvention des Europarats zugelassen. Auch deshalb habe Deutschland die Konvention nicht gezeichnet. Umso erstaunlicher, dass nach § 41 II Nr. 2 AMG Forschung an Einwilligungsunfähigen rechtlich vertretbar sei – ein typischer Widerspruch zwischen europäischem und nationalem Verhalten.

Prof. *Dr. Kluth*, Halle-Wittenberg, beschäftigte sich mit der „Beschränkung der Forschung durch Europarecht am Beispiel der Gentechnologie“. Er hinterfragte die Differenzierung zwischen gewerblicher Betätigung und Forschung. Da die Forschungsfreiheit auf europäischer Ebene auch die Verwertung umfasse und sich auf juristische Personen erstreckt, ist die Unterscheidung im Lichte der Art. 52 und Art. 3 II GRCh auf ihre Verhältnismäßigkeit hin zu prüfen. Für die Gleichbehandlung spräche, dass bei Gentechnik die Betätigung zu gewerblichen Zwecken